

Satzung

der Stadt Neuwied für die StadtBibliothek Neuwied

Der Stadtrat hat am 20.12.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

(1) Die StadtBibliothek Neuwied ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuwied. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Die Nutzung richtet sich nach bürgerlichem Recht.

§ 2 Benutzung

(1) Alle sind im Rahmen dieser Satzung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der StadtBibliothek (AGB) berechtigt, Medien aller Art zu entleihen.

(2) Für die Überlassung von Medieneinheiten wird ein pauschaliertes Jahresentgelt nach den AGB erhoben.

(3) Für besondere Leistungen sowie bei Säumnis fallen die in den AGB festgesetzten Entgelte an.

§ 3 Bibliotheksausweis

(1) Die Entleihung von Medien ist nur mit gültigem Bibliotheksausweis gestattet.

(2) Nutzende melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressnachweis an und erhalten einen Bibliotheksausweis. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Nutzenden bestätigen mit Unterschrift, die Benutzungssatzung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.

(3) Minderjährige können selbst Nutzende werden.

Für die Anmeldung ist die Unterschrift einer gesetzlichen Vertretung auf dem Anmeldeformular erforderlich.

Mit einem Bibliotheksausweis für Minderjährige können nur Medien für diese Altersklasse entliehen werden.

(4) Juristische Personen melden sich durch eine schriftlich bevollmächtigte, verantwortliche Person an.

(5) Nutzende sind verpflichtet, der StadtBibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Bekanntgabe

(1) Die Satzung der StadtBibliothek Neuwied sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden den Nutzenden zusammen mit dem Bibliotheksausweis ausgehändigt.

(2) Zusätzlich wird die Satzung der StadtBibliothek Neuwied und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Aushang in der StadtBibliothek bekannt gemacht.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der StadtBibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der StadtBibliothek Neuwied in der letzten Fassung vom 29.06.2012 außer Kraft.

Neuwied, den 29.12.2022

Jan Einig
(Oberbürgermeister)